

Für das Nachschlagewerk! ja  
Für die Fachpresse! ja  
Für die amtliche Sammlung! nein

---

Gesetz: BGB § 242, Ruhegehalt – Anrechnung von  
Sozialversicherungsrenten

Leitatz:

Bei der Berechnung desjenigen Teils einer sogenannten  
Altrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der auf  
freiwilligen Beiträgen der Versicherten beruht, ist nicht  
der Nennwert der Beiträge, sondern es sind die diesen Bei-  
trägen entsprechenden Steigerungsbeträge zu Grunde zu  
legen.

Aktenzeichen: 3 AZR 29/59

Urteil des BAG vom 7. Februar 1961

LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 29/59

Sa 115/58 Berlin

36

verkündet  
am 7. Februar 1961

ez. Groll,  
Regierungsobersekretär  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

# Im Namen des Volkes!

## Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf  
Grund der mündlichen Verhandlung vom 7. Februar 1961  
durch den Senatspräsidenten Dr. König, den Bundes-  
richter Dr. Simons und die Bundesrichterin Dr. Hilger  
sowie die Bundesarbeitsrichter Pfingsten und Dr. Feuer-  
hake für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil  
der 3. Kammer des Landesarbeitsgerichts  
Berlin - 5 Sa 115/58 - vom 5. Dezember 1958  
wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand

Der Kläger war in der Zeit vom 13. Januar 1912 bis zum 31. Januar 1952 als Weichensteller im Arbeiterverhältnis bei dem verklagten städtischen Eigenbetrieb sowie bei dessen Rechtsvorgängern beschäftigt. Er erhält Ruhegeld aus einer unselbständigen Ruhegeldkasse der Beklagten nach Maßgabe der "Richtlinien für die vorläufige Ruhegeldeinrichtung (Bestimmungen über die Gewährung von Ruhegeld an die Arbeitnehmer der B V

, ~~und~~)". Nach diesen Ruhegeldrichtlinien werden auf das von der Beklagten gewährte Ruhegeld Renten der Sozialversicherung nach einem bestimmten, dort festgelegten Modus angerechnet. Dabei sind sich die Parteien darüber einig, daß auf Grund der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. BAG 2, 23) die Sozialversicherungsrente insoweit von der Anrechnung ausgenommen bleibt, wie sie auf freiwillig geleisteten Beiträgen des Klägers beruht.

Die Rente des Klägers aus der Arbeiter-Rentenversicherung beruht auf Pflichtbeiträgen und auf freiwilligen Beiträgen; die freiwilligen Beiträge stammen aus den Jahren zwischen 1912 und 1927. Der Streit der Parteien geht ausschließlich darum, wie hoch der Anteil der Sozialversicherungsrente des Klägers ist, der auf seinen freiwilligen Beiträgen beruht und der deshalb von der Anrechnung auf das betriebliche Ruhegeld auszunehmen ist. Die Beklagte hat den anrechnungsfreien Rententeil auf Grund des ersten Bescheides der Landesversicherungsanstalt vom 12. September 1956 in der Weise ermittelt, daß sie ausgegangen ist von dem Nennwert der Pflichtbeiträge und der freiwilligen Beiträge; sie hat sodann als Verhältnis der freiwilligen Beiträge zu den Gesamtbeiträgen einen Quotienten von 0,062 errechnet und die Sozialversicherungsrente des Klägers entsprechend aufgliedert. Da die Gesamtrente des Klägers 134,10 DM beträgt, ergibt sich nach dieser Berechnungsweise ein anrechnungsfreier Betrag von  $134,10 \times 0,062 = 8,30$  DM.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Kläger ist der Ansicht, daß man bei der Berechnung desjenigen Rententeiles, der auf den freiwilligen Beiträgen beruht, nicht von dem Nennwert der Beiträge ausgehen dürfe, sondern daß man die jeweiligen auf die Pflichtbeiträge und auf die freiwilligen Beiträge entfallenden Steigerungsbeträge zugrunde legen müsse. Er kommt auf Grund der von ihm für richtig gehaltenen Berechnungsmethode zu einem anrechnungsfreien Betrag von monatlich 26,30 DM und verlangt für die Zeit vom 1. Januar 1957 bis zum 30. Juni 1958 daher Nachzahlung des Mehrbetrages in Höhe von 18,-- DM monatlich.

Der Kläger hat beantragt,  
die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger  
DM 324,-- zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte meint, daß für diesen Rechtsstreit nur das Sozialgericht zuständig sei. In der Sache hält sie an ihrer Berechnungsmethode fest.

Das Arbeitsgericht hat durch Beschluß vom 24. Juni 1958 eine sachverständige Äußerung der Landesversicherungsanstalt B über die Frage eingeholt, wie hoch die dem Kläger zu gewährende Arbeiterrente jetzt wäre, falls er keine freiwilligen Beiträge leistet hätte. Die Landesversicherungsanstalt hat hierauf durch Schreiben vom 22. Juli 1958 wie folgt geantwortet:

"Der sich aus den freiwilligen Beiträgen des Rentenempfängers P V ergebende Steigerungsbetrag ist jährlich 77,64 DM.

Wie aus der beigelegten Berechnung ersichtlich ist, würde die Rente ohne diese freiw. Beiträge mtl. 107,80 DM betragen, während die Rente tatsächlich ab 1. Januar 1957 mtl. 134,10 DM beträgt."

Das Arbeitsgericht hat daraufhin durch Urteil vom 1. August 1958 der Klage stattgegeben.

Die hiergegen gerichtete Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht durch Urteil vom 5. Dezember 1958 zurückgewiesen.

- 4 -

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Abweisungsantrag weiter.

### Entscheidungsgründe

Die zugelassene Revision ist nicht begründet.

#### I.

Die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte haben beide Vorinstanzen mit Recht bejaht. Die Parteien streiten, wie im angefochtenen Urteil zutreffend ausgeführt wird, nicht über etwaige Ansprüche des Klägers aus seinem Rechtsverhältnis als Rentner gegenüber der Landesversicherungsanstalt, sondern allein darüber, wie nach Maßgabe der Ruhegeldrichtlinien der Beklagten ein das Ruhegeld mindernder Betrag zu errechnen ist. Es handelt sich also nicht um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit in Angelegenheiten der Sozialversicherung (§ 51 des Sozialgerichtsgesetzes), sondern um eine bürgerlich-rechtliche Streitigkeit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aus den Nachwirkungen des Arbeitsverhältnisses (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG). Sozialversicherungsrechtlich ist die strittige Rechtsfrage bedeutungslos, weil die freiwilligen Beiträge und die Pflichtbeiträge bei der Berechnung der Rente des Klägers, insbesondere bei der Festsetzung des Steigerungsbetrages in gleicher Weise berücksichtigt worden sind und die Unterschiede der beiden Beitragsarten auch für die Zahlung der Rente vom 1. Januar 1957 an keine Rolle spielen.

#### II.

In der Sache selbst ist das angefochtene Urteil, mindestens im Ergebnis, zutreffend.

1. Das Berufungsgericht ist - ebenso wie das Arbeitsgericht - von der Auskunft der Landesversicherungsanstalt (Bl. 49, 50 der Vorakten) ausgegangen. Danach ist der Steigerungsbetrag, der sich aus den freiwilligen Beiträgen des Klägers ergibt, jährlich 77,64 DM. Ohne Berücksichtigung des auf den freiwilligen Beiträgen beruhenden Steigerungsbetrags bekäme der Kläger vom 1. Januar 1957 an eine



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Rente von monatlich 107,80 DM; tatsächlich beträgt seine Rente von diesem Zeitpunkt an 134,10 DM. Daraus ergibt sich der Mehrbetrag von 26,30 DM monatlich, der den Urteilen der beiden Vorinstanzen zugrunde liegt.

Dieses Berechnungsverfahren mag für den Kläger zum richtigen Ergebnis führen. Verallgemeinern läßt es sich allerdings nicht. Wenn z.B. ein Versicherter bei einer Wartezeit von 60 Kalendermonaten 59 Monate mit Pflichtbeiträgen belegt hätte, so könnte er eine Rente nicht erhalten. Hätte er dagegen noch einen einzigen weiteren Monat mit freiwilligen Beiträgen belegt, so wäre die Wartezeit erfüllt. Nach der Berechnungsmethode der Vorinstanzen müßte in einem solchen Fall die gesamte Rente der freiwilligen Versicherung zugerechnet werden, ein offenbar unbilliges Ergebnis.

2. Richtig ist an der Berechnungsmethode des Landesarbeitsgerichts, daß sie nicht von dem Verhältnis des Nominalwerts der Beiträge, sondern von den Steigerungsbeträgen ausgeht.

Der Kläger, der 1952 Rentner geworden ist, erhält eine Rente, die nach dem bis zum 31. Dezember 1956 geltenden Recht der Rentenversicherung festgesetzt wurde (sogenannte Altrente); denn sie beruht auf einem Versicherungsfall aus der Zeit vor dem Inkrafttreten der Rentenversicherungsneuregelungsgesetze. Seine Rente setzte sich vor der Rentenreform zusammen aus festen Rentenbestandteilen, d.h. solchen Rentenbestandteilen, die von der Dauer der Versicherungszeit unabhängig waren (Grundbetrag zuzüglich der durch die verschiedenen Gesetze gewährten Erhöhungen) und aus dem Steigerungsbetrag. Diese Rente ist nach der Rentenreform mit Wirkung vom 1. Januar 1957 umgestellt worden, und zwar nach Art. 2 § 32 des Arbeiterrentenversicherungsneuregelungsgesetzes (ArVNG) lediglich auf der Grundlage des Steigerungsbetrages, der mit dem aus der gesetzlichen Tabelle zu entnehmenden Umstellungsfaktor multipliziert wird. Die festen Rentenbestandteile spielen, wie auch der Umstellungsbescheid der Landesver-



sicherungsanstalt zeigt, nach der Umstellung keine Rolle mehr.

Die Beiträge haben, sobald die Rente einmal festgesetzt ist, nur noch mittelbare Bedeutung insofern, als sie Grundlage des Steigerungsbetrages sind, und zwar Pflichtbeiträge und freiwillige Beiträge in gleicher Weise. Die Beiträge sind also in der Rente aufgegangen; sie sind keine Rentenbestandteile, vielmehr bildet der aus ihnen festgestellte und mit dem Umstellungsfaktor vervielfältigte Steigerungsbetrag vom 1. Januar 1957 an die Rente des Klägers (Art. 2 § 32 Abs. 1 ArVNG).

Infolgedessen kann man auch bei der Berechnung desjenigen Rentenanteils, der auf freiwilligen Beiträgen beruht, nicht den Nennwert der Beiträge, sondern nur die diesen Beiträgen entsprechenden Steigerungsbeträge zugrunde legen. Man muß daher die Rente aufgliedern, d.h. man muß ermitteln, welcher Teil des Steigerungsbetrages (der nach Art. 2 § 32 ArVNG mit dem gesetzlichen Umstellungsfaktor vervielfältigt die Rente des Klägers für die Zeit vom 1. Januar 1957 an bildet) aus den freiwilligen Beiträgen errechnet ist und welcher Teil aus den Pflichtbeiträgen. Der erstere Teilbetrag, vervielfältigt mit dem für den Kläger maßgeblichen Umstellungsfaktor bedeutet sodann für die Zeit vom 1. Januar 1957 an den Teil seiner Rente, der auf den freiwilligen Beiträgen beruht. Auf Grund der Rentenanpassungsgesetze, die die umgestellte Rente später jeweils prozentual erhöht haben, ändert sich nichts an dem Verhältnis des Rentenanteils aus freiwilligen Beiträgen zu dem Rentenanteil aus Pflichtbeiträgen. Die Erhöhung betrifft beide Anteile in gleicher Weise.

3. Demgegenüber führt das Verfahren der Beklagten, die von den Nominalbeiträgen ausgeht, zu unbilligen Ergebnissen, weil die Beiträge unterschiedlich gewertet werden, je nachdem in welchem Lebensalter der Versicherte sie geleistet hat. Die Beiträge, die der Kläger im Alter zwischen 20 und 40 Jahren freiwillig gezahlt hat, ergeben einen relativ höheren Steigerungsbetrag als die



Pflichtbeiträge, die für ihn zwischen seinem 50. und 65. Lebensjahr abgeführt worden sind.

Die Landesversicherungsanstalt hat sich zur Rechtfertigung ihres Bescheides vom 12. September 1956, der die Grundlage der Berechnung durch die Beklagte ist, auf § 1276 RVO a.F. berufen. Und zwar ist offensichtlich die Fassung vom 17. Mai 1934 (RGBl. I S. 419) gemeint. Nach §§ 1274, 1275 RVO a.F. ruhte die Invalidenrente bzw. die Hinterbliebenenrente beim Zusammentreffen mit bestimmten anderen Renten. § 1276 betraf Milderungen bei freiwilliger Versicherung. Nach § 1276 Abs. 1 ruhten beim Zusammentreffen der im § 1274 und § 1275 genannten Bezüge derjenige Teil der Rente nicht, "der dem Verhältnis des Nennwerts der freiwilligen zum Nennwert der gesamten Beiträge entspricht". Das damals geltende Recht ging also bei einem entsprechenden Tatbestand in der Tat von den Nominalbeiträgen aus. Es kann dahingestellt bleiben, ob eine Handhabung entsprechend dieser Vorschrift bei der Ermittlung des Rententeiles, der auf freiwilligen Beiträgen beruht, nach früherem Recht zum richtigen Ergebnis geführt hat. Nachdem aber heute bei der Umstellung der Altrente allein von dem Steigerungsbetrag der Rente ausgegangen wird, besteht für die auf das Wertverhältnis der Beiträge zurückgehende Methode keine Rechtfertigung mehr. Vielmehr muß hier, um den Anteil der auf freiwilliger Beitragsleistung beruhenden Rente zu ermitteln, jeweils geprüft werden, welcher Teil des Steigerungsbetrages, der mit dem Umstellungsfaktor vervielfältigt die Rente bedeutet, auf den freiwilligen Beiträgen beruht. In welcher Weise der auf den freiwilligen Beiträgen beruhende Teil einer Rente zu ermitteln ist, die nach der neuen Rentenformel des ArVNG errechnet ist (§§ 1255 ff. RVO), braucht im vorliegenden Streitfall, in dem es sich um eine umgestellte Altrente handelt, nicht geprüft zu werden.

4. Wenn nach alledem bei der Berechnung des Rententeiles, der auf freiwilligen Beiträgen des Klägers beruht, von den Steigerungsbeträgen auszugehen ist, so



ergibt sich für den Fall des Klägers aus dem Umstellungsbescheid der Landesversicherungsanstalt (Bl. 50 der Vorakten) für den Zeitraum der Klageforderung (1. Januar 1957 bis 30. Juni 1958) folgendes:

Dem auf die Pflichtbeiträge des Klägers entfallenden Teil des Steigerungsbetrags von monatlich 26,29 DM entspricht ein Anteil der monatlichen Rente in Höhe von 107,80 DM.

Dem auf die freiwilligen Beiträge entfallenden Steigerungsbetrag in Höhe von monatlich  $(77,64 : 12 =) 6,47$  DM entspricht eine Rente von monatlich 26,30 DM, die von der Anrechnung auszunehmen ist.

Man kommt also zu dem Ergebnis des Landesarbeitsgerichts. Die Revision der Beklagten mußte deshalb zurückgewiesen werden.

gez. Dr. König                      Dr. Simons                      Hilger

Pfingsten                      Dr. Feuerhake



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)